

Satzung

Freie Wählergemeinschaft (FWG) Waldalgesheim und Genheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft (FWG) Waldalgesheim und Genheim e.V." – nachfolgend FWG genannt.

Er besteht seit 1956 und hat seinen Sitz in Waldalgesheim.

Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Der Verein strebt an, durch aktive Mitarbeit das Gemeindeleben zum Wohle der Bürger mitzugestalten.

Die politische Arbeit der FWG ist geprägt von dem klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die FWG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der FWG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der FWG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Ziele des Vereins

Die FWG ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler/innen, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße, bürgernahe Vertretung der wahlberechtigten Bevölkerung im Gemeinderat der Gemeinde Waldalgesheim / Genheim anstrebt.

Der Verein strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den parteifreien Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der Ortsgemeinde Waldalgesheim und Genheim an.

Zur Verwirklichung seiner kommunalpolitischen Ziele stellt sich der Verein die vorrangige Aufgabe, sich bei jeder Wahl zum Gemeinderat mit einem Wahlvorschlag zu beteiligen.

Die FWG will insbesondere:

- uneigennützig und fair im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten
- das Gemeinschaftsleben der Bürgerinnen und Bürger nach den Prinzipien eines freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaats unterstützen und mitgestalten.

Die Mitglieder der FWG sind Mitglieder in der Freien Wählergemeinschaft der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, im Kreisverband Freier Wählergemeinschaften im Landkreis Mainz-Bingen und im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede parteiungebundene und parteifreie natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in Waldalgesheim oder Genheim hat und die Ziele der Wählergruppe unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Die Annahme ist nur dann wirksam, wenn der Vorstand dem/r Beitretenden dieses schriftlich mitteilt.

Die FWG erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung teilzunehmen.

Nur natürliche Personen, die Mitglied der FWG sind, können in den Vorstand gewählt oder als Bewerber für die Wahl zum Gemeinderat, Verbandsgemeinderat, Kreistag oder ggfs. Landtag aufgestellt werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Vereinszweck und Vereinsziele zu fördern und sich regelkonform zu verhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug aus der Gemeinde, Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der FWG. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Er wird mit dem Eingang der Erklärung beim Vorsitzenden wirksam. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Er ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhalten oder wenn es gegen satzungsgemäße Pflichten verstoßen und damit das Ansehen der FWG geschädigt hat. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde in Form der Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem Mitglied schriftlich zugegangen ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 7 **Organe der FWG**

Die Organe der FWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der FWG. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen sowie beim Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden binnen drei Monaten

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf der Grundlage seines Tätigkeits- und Kassenberichtes Entlastung, wenn gegen seine Arbeit und die Geschäftsführung von der Mehrheit der Anwesenden keine Einwendungen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung ist fristgemäß einberufen, wenn sie vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Einladung kann zusätzlich über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 **Ausübung des Stimmrechts**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand mit:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- weiter besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer bzw. Pressereferenten zu wählen. Wird die Stelle des Geschäftsführers bzw. des Pressereferenten nicht besetzt, wird die jeweilige Funktion von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

b) dem erweiterten Vorstand mit bis zu drei Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen ist.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören alle Mitglieder der FWG im Gemeinderat Waldalgesheim und/oder im Ortsbeirat Genheim dem erweiterten Vorstand an.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der FWG und bereitet die Sitzungen des Vorstands vor, die mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung, in der Regel der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand schlägt die Bewerber für den Wahlvorschlag zum Gemeinderat ebenso wie die Reihenfolge der Kandidaten gemäß den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes vor. Außerdem schlägt er die Wahlfrauen/-männer für die besondere Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern zur Wahl für den Verbandsgemeinderat, Kreistag und ggfs. Landtag vor. Diese Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch Wahl der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes und die in seinem Auftrag arbeitenden Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen verpflichtet.

§ 11 Vertretung des Vereines

Der Verein wird nach außen rechtsverbindlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 12 Kassenführung und Geschäftsjahr

Der Vorstand verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der FWG im Rahmen seiner Vertretungsmacht. Der/die Schatzmeister/in erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen und mündlichen Kassenbericht. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Ergebnis wird im Protokoll festgehalten. Die Kassenprüfer/innen werden jährlich gewählt.

§ 14 Beschlüsse, Abstimmungen, Protokolle

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und gesondert einberufener Arbeitsausschüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung es nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern diese Satzung es nicht anders bestimmt.

In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter/in sowie dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt gewünschte Änderungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der FWG kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösung müssen 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Malteser Hilfsdienst e.V. Gliederung Waldalgesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Oktober 2014 die bisherige Satzung. Die Satzung tritt am gleichen Tag in Kraft.